

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLERBUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Z1.10.930/114-IA10/93

II-12030 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. GesetzgebungsperiodeWIEN, 1993 12 17
1012, Stubenring 1

5416/AB

1993 -12- 21

zu 547010

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Alois Huber und
Kollegen, Nr. 5470/J vom 21. Oktober 1993
betreffend Entwicklung des österreichischen
Milchmarktes

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Alois Huber und Kollegen vom 21. Okt. 1993, Nr. 5470/J, betreffend Entwicklung des österreichischen Milchmarktes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das Marktordnungsgesetz in der Fassung der Novelle 1992 sieht vor, daß der bisher vom Milchwirtschaftsfonds bzw. jetzt von der AMA mit sehr hohem Verwaltungsaufwand durchgeführte und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Milchwirtschaft nicht förderliche Transportausgleich mit 1. Jänner 1994 entfällt. Gleichzeitig wird der Richtpreis ab diesem Zeitpunkt zu einem Ab-Hof-Preis, das heißt, daß die Milcherzeuger für die Transportkosten selbst aufkommen müssen. Zum finanziellen Ausgleich wird der Erzeugerrichtpreis um 35 g/kg Milch angehoben. Dieser Betrag entspricht genau den durchschnittlichen Transportkosten der Milchanlieferung von den heimischen Milchbauern.

- 2 -

Bis 1. Jänner 1994 müssen die Milcherzeuger aber keinen Beitrag für die Abholung der Milch von der Abholstelle zur Molkerei leisten.

Zu Frage 2:

Zur Einsparung bei den Anfuhrkosten haben viele Betriebe in den letzten Jahren auf zweitägige Milcherfassung umgestellt. Die daraus resultierenden Kosteneinsparungen kommen ab 1. Jänner 1994 direkt den Landwirten zugute. Der aktuelle Stand an zweitägiger Abholung ist nicht bekannt, er wird derzeit mit rund 40 % der Landwirte geschätzt.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu den Fragen 4 und 5:

- a) Aus der Umstellung der Abrechnung der Anfuhrtransportkosten ergeben sich im Durchschnitt bei den Landwirten keine Einkommenseinbußen, da inklusive Umsatzsteuer der Richtpreis um 38,5 g/kg Milch angehoben wird. Die Nettotransportkosten der Molkereien werden diesen Betrag im gesamtösterreichischen Durchschnitt nicht übersteigen. Es besteht allerdings eine regionale Streuung bei den Anfuhrkosten.
- b) Die Kühlkosten waren schon bisher Bestandteil der Milchpreiskalkulation und sind abhängig von der zu kühlenden Milchmenge und der Art der Kühlvorrichtung. Den Kosten für die Investition und die laufende Kühlung stehen die Erträge gegenüber, die sich durch das Halten der Milchqualität infolge der Kühlung ergeben. Bei zweitägiger Abholung reduziert sich zusätzlich der Aufwand für die Milchbereitstellung auf die Hälfte und bringt somit neben einer Kosten- auch eine Arbeitsentlastung.

- 3 -

c) Mit Beginn des nächsten Jahres wird es höhere Preisabschläge für Milch schlechterer Qualität geben. Dies bringt für rund 15 % der angelieferten Milch Preiseinbußen. Für 85 % der Anlieferungsmilch hat die Umstellung keine Konsequenzen, da sie ohnedies schon jetzt der höchsten Qualitätsstufe entspricht. Der Anteil der Milch mit der höchsten Güteklasse ist übrigens in den letzten Jahren gestiegen. Dies ist unter anderem gerade auf die Umstellung auf zweitägige Abholung der Milch zurückzuführen. Die dabei überwiegend eingesetzten Milchkühlvorrichtungen haben nachweisbar die Qualität positiv beeinflusst.

Zu den Fragen 6 und 9:

Im Rahmen des Begutachtungsverfahrens wurde ein Verordnungsentwurf mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz vom 19.07.1993 dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt. Seit Anfang des Jahres 1993 haben mehrere Arbeitsgespräche stattgefunden und wurden dazu auch verschiedene Arbeitspapiere erstellt.

Das Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und mir konnte am 1. Dezember 1993 hergestellt werden. Eine Veröffentlichung der Verordnung im Bundesgesetzblatt ist in diesen Tagen zu erwarten.

Zu Frage 7:

Eine Kopie der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 23.8.1993 zu diesem Verordnungsentwurf liegt der Anfragebeantwortung bei.

- 4 -

Zu Frage 8:

Die Angabe des Melkdatums und der Qualitätsklasse der im Endprodukt enthaltenen Milch erscheint nicht praktikabel. Die Milch wird bekanntlich nach der Anlieferung zur weiteren Be- und Verarbeitung auf die jeweils für die Endprodukte notwendige Zusammensetzung "eingestellt". Dabei kommt es infolge der technischen Behandlung zu einer intensiven Durchmischung der gesammelten Milch und ihrer unterschiedlicher Fraktionen. Die Rückverfolgbarkeit auf die Ausgangsmilch des einzelnen Bauern ist nach Meinung von Experten aus der Praxis nicht möglich. Zusätzlich erschwert wird letzteres durch die unterschiedliche Milchabholung (ein- oder zweitägig). Kurzum, diese Frage ist technisch nur mit riesigem Aufwand lösbar. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft sieht jedoch konstruktiven Lösungsvorschlägen von seiten der Fragesteller erwartungsvoll entgegen. Darüber hinaus wird festgehalten, daß durch die Milchhygieneverordnung sichergestellt ist, daß nur Milch mit einem Keimgehalt von unter 100.000 Keimen zu Milch und flüssigen Produkten aus Milch verarbeitet wird. Eine zusätzliche Deklaration dieser Vorgabe auf der Packung erscheint daher insbesondere im Hinblick auf die Vielfalt der bisherigen Deklarationspflichten nicht erstrebenswert.

Zu Frage 10:

Für Rohmilch mit der Bewertungsstufe 1 gilt in Österreich eine Zellzahlgrenze von 350.000 Zellen/ml. In der EG wird ab 1. Jänner 1994 eine Grenze von 400.000 Zellen/ml inkrafttreten. Die restlichen Komponenten des Qualitäts-Bezahlungs-Schemas sind mit den Bestimmungen der EG ident. Bezüglich der Milchlischprodukte ist anzuführen, daß der österreichische Lebensmittelcodex nach wie vor in Geltung ist, der jegliche Konservierungsmittel, Verdickungsmittel und Farbstoffzusätze in Milch und Milchprodukten verbietet. Zusätze dieser Art sind in Deutschland erlaubt und befinden sich zum Teil auch in den Produkten eines großen deutschen Herstellers, der seit kurzem nach Österreich exportiert.

- 5 -

Zu Frage 11:

Nein. Die österreichischen Be- und Verarbeitungsbetriebe werden aber sicherlich die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen, um die Absatzmärkte im Inland - auch gegen ausländische Konkurrenz - zu halten.

Zu Frage 12:

Ab 1.1.1994 besteht - soweit nicht privatrechtliche Bindungen der Landwirte bestehen - für alle Milchlieferanten die Möglichkeit, Lieferverträge mit Molkereien bzw. Käsereien ihrer Wahl abzuschließen. Mit diesem Vertrag sind sie jeweils nur ein Wirtschaftsjahr gebunden.

Gemäß Marktordnungsgesetz bestehen Sanktionen gegen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe, die den verordneten Richtpreis um mehr als 4 %, wie im Gesetz vorgesehen, unterschreiten. Darüber hinaus wurde in der MOG-Novelle 1993 fixiert, daß von seiten der Milchbauern Lieferverträge vorzeitig aufgekündigt werden können, wenn der Auszahlungspreis den Richtpreis zwei Monate hindurch um mehr als den erlaubten Toleranzbereich unterschreitet. Eine ruinöse Nachfragemacht der Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetriebe ist daher nicht gegeben.

Zu Frage 13:

Die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung stellt sicher, daß der österreichische Konsument über das von ihm gekaufte Produkt wahrheitsgemäß und ausreichend informiert wird. Im wesentlichen sind dies:

- die handelsübliche Sachbezeichnung,
- der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und die Anschrift der erzeugenden oder verpackenden Unternehmung,

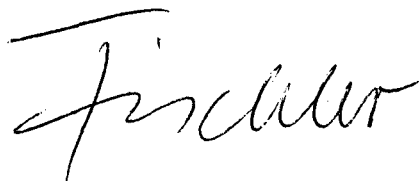
- 6 -

- die Nettofüllmenge,
- das Mindesthaltbarkeitsdatum,
- die Temperatur oder sonstige Lagerbedingungen, wenn deren Einhaltung für die Haltbarkeit wesentlich ist,
- die Zutaten (Bestandteile und Zusatzstoffe),
- falls erforderlich die Gebrauchsanleitung,
- der Alkoholgehalt in Volumsprozenten,
- bei Milchprodukten: das Erhitzungsverfahren.

Die Agrarmarkt Austria führt vergleichende Marktprüfungen mit sämtlichen Anrainerstaaten Österreichs durch. Dabei werden österreichische und ausländische Milch und Milchprodukte neutral aufgelegt und sensorisch, bakteriologisch und chemisch beurteilt. Bei allen bisherigen Prüfungen hat sich gezeigt, daß die österreichischen Produkte im Durchschnitt besser abgeschnitten haben als die Erzeugnisse sämtlicher Nachbarländer.

Beilagen

Der Bundesminister:



BEILAGEN

A n f r a g e :

1. Ist Ihrem Ressort bekannt, wieviele Bauern in Österreich bereits den Be- und Verarbeitungsbetrieben einen Obolus, sprich Erzeugerpreisabzug, für die Milchabholung entrichten müssen ?
2. Ist Ihrem Ressort bekannt, bei wievielen Bauern in Österreich die Milch nicht mehr täglich abgeholt wird ?
3. Ist Ihrem Ressort bekannt, wie hoch das gesamte Investitionserfordernis der Bauern für die zusätzlichen Kühl- und Frischhaltekapazitäten ist ?
4. Verfügt Ihr Ressort über Berechnungen, wie hoch die Einkommenseinbußen der Milchbauern auf Grund
 - a) der Milchtransportkosten,
 - b) der zusätzlichen Kühlkosten,
 - c) der Qualitätsabschläge sind ?
5. Wenn nein:
Bis wann werden Sie sich diese Informationen und Berechnungen beschaffen, damit Sie die Lage der österreichischen Milchbauern realistisch einschätzen imstande sind ?
6. Wann wurde Ihrem Ressort erstmals der Entwurf der Milchhygieneverordnung vom Gesundheitsministerium übermittelt ?
7. Wie lautete die Stellungnahme Ihres Ressorts zu diesem Verordnungsentwurf ?
8. Wie steht Ihr Ressort insbesondere zu einer Angabe des Melkdatums und der Qualitätsklasse der im Endprodukt enthaltenen Milch ?
9. Wie ist der Stand der Verhandlungen zwischen Ihrem Ressort und dem Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hinsichtlich Inhalt und Inkrafttreten der Milchhygieneverordnung ?
10. Durch welche qualitativen Merkmale werden sich ab 1.1.1994 die Produkte der österreichischen Be- und Verarbeitungsbetriebe von den zu erwartenden Billigpreis-Importwaren des größten bundesdeutschen Verarbeitungsbetriebes unterscheiden, so daß das Schlagwort vom Feinkostladen Österreich doch noch seine Berechtigung hätte ?
11. Ist Ihrem Ressort bekannt, ob die österreichischen Be- und Verarbeitungsbetriebe mit diesem bundesdeutschen Betrieb in einen Preiswettbewerb eintreten werden ?
12. Was werden Sie unternehmen, um die ruinöse Nachfragemacht der österreichischen Be- und Verarbeitungsbetriebe auf die österreichischen Landwirte, die das Bauernsterben beschleunigt, zu durchbrechen ?
13. Was werden Sie unternehmen, um den österreichischen Verbrauchern wahrheitsgemäß und informativ deklarierte, qualitativ hochwertige Milch und Milchprodukte aus österreichischen Betrieben zur Verfügung zu stellen ?



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1: Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
 A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

bleibt im Akt
 Folio

An das
 Bundesministerium für Gesundheit,
 Sport und Konsumentenschutz
 Radetzkystraße 2
 A-1031 Wien

1993 08 23

Wien, am

Telefax BMLF.: 6503

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
 Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl

11.595/24-I 1/93

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Fischer-Szilagyi/6689

Betreff:

Stellungnahme zum Entwurf einer Ver-
 ordnung des Bundesministers für
 Gesundheit, Sport und Konsumenten-
 schutz über Hygienevorschriften für
 die Herstellung und Vermarktung von
 Rohmilch, wärmebehandelter Milch und
 Erzeugnissen auf Milchbasis (Milch-
 hygieneverordnung)

Zu dem mit Schreiben vom 19. Juli 1993, GZ 31.901/56-III/B/12/93,
 übermittelten Entwurf der Milchhygieneverordnung nimmt das Bun-
 desministerium für Land- und Forstwirtschaft wie folgt Stellung:

I. Zu den einzelnen Paragraphen des VO-Entwurfes:

§ 1

- * Abs.2: + Die EG-Richtlinie selbst klammert die Direktver-
 marktung aus, wenn Mindestanforderungen an die Hygiene ein-
 gehalten werden und meint damit offensichtlich andere -
 geringere - Kriterien, als sie im weiteren Verlauf der
 Richtlinie für die Vermarktung von Rohmilch und -produkten
 in größerem Umfang an die Be- und Verarbeitungsbetriebe ge-
 stellt werden.

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Es sollte daher entweder eine eigene Verordnung für die Direktvermarktung erstellt werden oder in der Verordnung normiert werden, daß die Anhänge B + C nur insoweit gelten, als dies aufgrund einer Risikoanalyse und unter Berücksichtigung der - guten - Herstellungspraxis am Bauernhof zumutbar ist.

Derzeit werden mehrjährige Forschungsprojekte über die mikrobiologisch-hygienische und organoleptischen Qualität von Milchprodukten der Direktvermarktung durchgeführt. Im Rahmen dieses Projektes wurden und werden Grenzwerte für hygienisch-relevante Keime und Richtlinien für eine "gute" Herstellungspraxis erarbeitet. Die Ergebnisse dieses Projektes könnten als Grundlage für die mögliche Umsetzung der Milchhygieneverordnung bei Direktvermarktern herangezogen werden.

+ Was bedeutet: "§ 12 Abs. 1 gilt sinngemäß" ? Aufgrund der legislativen Richtlinien (Nr.59) darf eine 'sinngemäße' oder 'entsprechende' Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die andere Rechtsvorschrift in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sie angewendet werden sollen.

+ Nach § 12 Abs. 1 haben sich alle Be- und Verarbeitungsbetriebe sowie Sammel- und Standardisierungsstellen beim Landeshauptmann mit Unterlagen zu melden, die darlegen, daß die Anforderungen der Verordnung eingehalten werden. Es sind jedenfalls auch Unterlagen vorzulegen, die dokumentieren, daß die Anforderungen nach Anhang B Kapitel V lit. f und Anhang C Kapitel I A Z 4 lit. e eingehalten werden.

Welche Unterlagen sind von den Erzeugerbetrieben nach § 1 Abs. 2 vorzulegen ? Anhang B Kapitel V behandelt besondere Bestimmungen für Be- und Verarbeitungsbetriebe. Danach müssen (unbeschadet Kapitel I) Be- und Verarbeitungsbetriebe mindestens über (f) eine geeignete Wärmebehandlungsanlage mit einer bestimmten Ausstattung verfügen. Anhang C Kapitel I behandelt die Anforderung an die Herstellung von wärmebehandelter Milch. Nach A Z 4 lit. e müssen die Erhitzungsverfahren, die Temperaturen und die Erhitzungsdauer für pasteu-

risierte, ultrahocherhitzte und sterilisierte Milch, die Milcherhitzertypen ... den internationalen Normen entsprechen. § 1 Abs. 2 differenziert zwischen Erzeugerbetrieben, die Rohmilch ... ausschließlich und unmittelbar an den Letztverbraucher ... in Verkehr bringen und solchen, die aus der Rohmilch ... Erzeugnisse auf Milchbasis herstellen ... und diese unmittelbar an den Letztverbraucher ... in Verkehr bringen. In den Erläuterungen (Seite 6) heißt es dazu, daß ein Verkauf von Erzeugnissen auf Milchbasis an einen Be- oder Verarbeitungsbetrieb ausgeschlossen ist. Weshalb? Nach § 13 Abs. 2 MOG sind derzeit die Erzeuger verpflichtet, Milch und Erzeugnisse aus Milch dem festgesetzten Be- und Verarbeitungsbetrieb zu liefern, sofern nicht bestimmte Ausnahmetatbestände (vgl. § 13 Abs 2 Z 1 bis Z 7) vorliegen.

+ Was sind traditionelle Märkte? Sind dies "Veranstaltungen traditioneller Art" (sogenannte "Bauernmärkte") im Sinne des § 16 Abs. 1 MOG oder § 324 Abs. 2a GewO 1973 idF BGBl.Nr.29/1993?

+ Gilt § 1 Abs. 2 auch für die Abgabe von Milch und Erzeugnissen aus Milch auf Almen? (siehe § 16 Abs. 2 a Z 3 MOG)

+ Ist der Klammerausdruck "(ab Hof oder auf traditionellen Märkten)" eine demonstrative oder taxative Aufzählung?

+ In § 16 MOG wird nicht zwischen der Abgabe von Milch, Rohmilch oder wärmebehandelter Konsummilch unterschieden. Was gilt für Milcherzeuger, die die Rohmilch in ihrem Erzeugerbetrieb pasteurisieren und dann unmittelbar an Letztverbraucher (Verpflegung von eigenen Gästen im Umfang der Privatzimmervermietung, an Verwandte ... siehe § 13 Abs. 2 MOG) abgeben (oder "in Verkehr bringen" wie es in der Verordnung heißt). Gilt für diese Milcherzeuger § 3 Abs. 1 der Milchhygieneverordnung, der wiederum auf die §§ 9 und 11 und auf den Anhang A verweist?

+ Nach § 4 Abs. 1 der Milchhygieneverordnung ist das Inverkehrbringen von für den unmittelbaren Verzehr bestimmter Rohmilch nur zulässig, wenn diese § 3 Abs. 1, den §§ 7 und 8 und Anhang C Kapitel II Abschnitt B Z 1 entspricht.

- 4 -

Nach § 4 Abs 2 gilt § 7 nicht für Erzeugerbetriebe nach § 1 Abs 2 Z 1. Gilt somit § 8 und Anhang C Kap. II Abschnitt B Z 1 ? Was gilt für Erzeugerbetriebe nach § 1 Abs 2 Z 2 (Erzeugnisse auf Milchbasis aus der Rohmilch)? Gilt für diese § 7?

+ Gerade diese Fragen zeigen, daß die Bestimmungen unübersichtlich und unklar sind. Es ist nur schwer feststellbar, welche Regelung für die Erzeugerbetriebe nach § 1 Abs 2 gilt oder nicht. Auch aus diesen Gründen sollte daher eine eigene Verordnung für Direktvermarktung erstellt werden. Eine genaue und klare Formulierung ist unabdingbar notwendig zum Schutz des Normadressaten.

* Abs.3 - 1.Teilstrich: Wie bereits in der Stellungnahme zum Arbeitspapier vom 28.5.1993 vorgebracht, ist die Formulierung "ausschließlich an den Letztverbraucher abgeben" abzuschwächen. In diesem Zusammenhang ist auch das Problem des Zwischenhändlers sowie eines Lebensmitteleinzelhändlers, bei dem fallweise ein Gastronomiebetrieb einkauft, zu sehen - welche konkreten Anforderungen haben solche Betriebe zu erfüllen, bedürfen sie einer Zulassung bzw. Kontrollnummer, nach welchen Kriterien erfolgt bei ihnen eine Überprüfung, gelten auch für sie die Vorschriften der Lagerung? Der Zwischenhändler ist daher vom Anwendungsbereich der Verordnung auszunehmen - entsprechend der EG-Richtlinie.

§ 2

- * Z 2: + Was ist Gefriermilch?
 - + In der 6.Zeile ist nach dem Wort "beschränkt" ein Beistrich einzufügen, da andernfalls eine interpretationsbedürftige Formulierung entsteht.
- * Z 3: + Wie schon in der Stellungnahme zum Arbeitspapier vom 28.5.1993 angeführt, sind die Definitionen für Vollmilch,

- 5 -

teilentrahmte Milch und entrahmte Milch zu streichen.
Der Fettgehalt der Milch stellt jedenfalls kein Hygienekriterium dar, sodaß ein Verzicht auf diese Unterdefinitionen problemlos ist.

+ Ebenso sind die aufgezeigten Lücken zwischen 0,3% und 1,5% sowie 1,8% und 3,5% noch im Text enthalten. Diese müssen unabdingbar geschlossen werden, um keine absatzfeindlichen Einschränkungen entstehen zu lassen.

- * Z 4: + Aus Gründen der Rechtssicherheit ist es für den einzelnen Normunterworfenen unbedingt erforderlich, den Begriff "Milchprodukte" im Verordnungstext zu definieren, zumal das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz selbst in den Erläuterungen die Definitionen des ÖLMB heranzieht.
- * Z 7: + Auch wenn der Text der EG-Richtlinie entspricht, sollte die Formulierung lauten "Erhitzung der Milch während mind. 15 Sek. bei einer Temp....". Andernfalls könnte man eine lange Vortemperatur wählen und die tatsächliche Erhitzung zwischen den angegebenen Graden müßte dann lediglich 1 Sekunde dauern.
- * Z 8: + Es wäre übersichtlicher, die Abgrenzung des Tätigkeitsumfanges des Erzeugerbetriebes hier zusammenzufassen, als - mühsam - an anderer Stellen allfällige Ausnahmebestimmungen von den dortigen Definitionen suchen zu müssen.
- * Generell wird angeregt, eine Definition für "zuständige Behörde" analog der EG-Richtlinie (Z 12) in den Verordnungstext aufzunehmen und im nachfolgenden Text statt Landeshauptmann oder Aufsichtsorgan den Begriff "Behörde" zu wählen.

§ 4

- * Die sprachliche und legistische Gestaltung dieses Paragraphen ist für den Normadressaten nur schwer verständlich. Eine Umformulierung - klare Anwendungs- bzw. Ausnahmeregelungen - hätte unbedingt zu erfolgen.

- 6 -

§ 5

- * In die Erläuterungen sollte aufgenommen werden, daß die Überprüfungen der Be- und Verarbeitungsbetriebe bundesweit möglichst nach dem "Grünen Leitfaden" erfolgen.
- * Z 1 2. Teilstrich: Entfällt, wenn Definitionen in § 2 Z 3 wegfallen.

Z 1 letzter Unterabsatz: Die hier normierte Meldepflicht an den Landeshauptmann ist in der EG-Richtlinie nicht enthalten und daher ersatzlos zu streichen.

Es ist dazu anzumerken, daß im allgemeinen schon aus Kostengründen eine Doppelpasteurisierung nicht beabsichtigt ist. Eine kurzfristige Notwendigkeit ergibt sich eventuell aus betrieblichen Gründen, weil keine andere Milch zur Verfügung steht, bereits pasteurisierte Milch nochmals einer Wärmebehandlung zu unterziehen.

- * Z 5: + Der Begriff "Betriebe gemäß § 1 Abs.3" ist unverständlich bzw. nicht nachvollziehbar.
 - + "Begleitdokument" - Aufgrund der Kontrollnummer des Betriebes kann jederzeit auf die zuständige Behörde (= Landeshauptmann) rückgeschlossen werden. Dieser Sachverhalt sollte zur Klarstellung in die Erläuterungen aufgenommen werden.
 - + lit.d: Gemeint ist wohl Bestimmungsland.

- * Z 6: Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft geht davon aus, daß - wie in der Besprechung am 6.7.1993 versichert und in die Erläuterungen aufgenommen - der Gefrierpunkt der Sammelmilch max. $-0,520^{\circ}\text{C}$ betragen darf, obwohl sich der Wortlaut des § 5 auf wärmebehandelte Kuhmilch generell bezieht. Eine diesbezügliche Aufnahme in den Verordnungstext wäre erforderlich, da nur so dieser Gefrierpunkt akzeptiert werden kann. Für Milch von Einzellieferanten hat dieser Wert nicht zu gelten.

§ 6

- * Abs.3: Die sprachliche und legistische Gestaltung dieses Absatzes ist für den Normadressaten nur schwer verständlich. Hat zB ein Milcherzeuger, der während der Alpperiode Käse aus Rohmilch herstellt, diesen in einem Verarbeitungsbetrieb herzustellen, der Anh.B Kap.I,II,V,VI entspricht und nach §§ 9 und 11 kontrolliert wird? Inwiefern muß er auch die Bedingungen des § 6 Abs.2 Z 2,3,4 erfüllen? Eine klare Regelung und Umformulierung ist daher unbedingt erforderlich.

§ 8

- * "Waren gemäß dieser Verordnung" ist kein Begriff des vorliegenden Verordnungstextes. Wenn Erzeugnisse (gemäß § 1 Abs.1) gemeint sind, dann wäre auch dieser Begriff zu verwenden.

§ 9

- * Entsprechend dem Wortlaut der EG-Richtlinie sollte im gesamten Verordnungstext der Begriff "Inhaber oder Geschäftsführer" gewählt werden, da der Begriff des Geschäftsinhabers unüblich ist.
- * Abs.2 lit.c: + Wie schon in der Stellungnahme zum Arbeitspapier vom 28.5.1993 dargelegt sind auch die Betriebs- und Gebietslaboratorien zur Eigenkontrolle anzuerkennen, da andernfalls die Vollziehung der Milchhygiene-Verordnung undurchführbar scheint.
 - + Das in der EG-Richtlinie geforderte "von der zuständigen Behörde anerkannte" Labor steht in keinem Verhältnis zu dem "gemäß § 50 LMG autorisierten" Labor.
 - + Gemäß §§ 17 und 18 MOG sind das Zentrallabor der AMA sowie spezielle Gebietslaboratorien zur Qualitätskontrolle berufen und befähigt. Die bisher mit diesen Qualitäts-

- 8 -

kontrollen beauftragten Laboratorien arbeiten zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten (Be- und Verarbeitungsbetriebe, Bauern, AMA sowie nachfolgende Handelsstufen) und es haben an ihrer Objektivität bezüglich der von ihnen gemessenen Werten keine Zweifel bestanden. Im Hinblick auf die gesetzliche Ermächtigung zur Ausstellung von Qualitäts- und Ursprungszeugnissen für den Export von Milch und Milcherzeugnissen gemäß § 17 Abs. 5 MOG besteht daher überhaupt keine Veranlassung bezüglich einer Zulassung der vorhandenen und funktionierenden Milchlaboratorien gemäß § 50 LMG sowie einer nachprüfenden Kontrolle durch die vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz zugelassenen Untersuchungsanstalten. Zur Vermeidung von unzweckmäßigen und auch nicht sparsamen Doppeluntersuchungen sind die bereits derzeit durchgeführten Untersuchungen und Untersuchungsstellen anzuerkennen.

+ Desweiteren wird der Zeitaufwand für den Probentransport in auswärtige Laboratorien, die dort sicher gegebenen Wartezeiten bis zur Untersuchung und die Zeit bis zur Rückmeldung der Ergebnisse in vielen Fällen, insbesondere bei Frischprodukten länger sein als die Verweilzeit des Produktes im jeweiligen Be- und Verarbeitungsbetrieb. Die Nichtanerkennung der Betriebs- und Gebietslaboratorien führt daher nicht zu einer erhöhten Sicherheit der Produkte, sondern bewirkt eher das Gegenteil.

+ Darüber hinaus wird eine enorme Kostensteigerung bezüglich der Proben eintreten. In den Erläuterungen führt das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz selbst an, daß eine Durchlöcherung des Prinzipes der entgeltlichen Lebensmitteluntersuchung abzulehnen ist. Eine vermehrte und überhöhte Kostenbelastung durch Nichteinschaltung bereits bestehender und anerkannter Laboratorien ist aber ebenso für die Landwirte unzumutbar.

+ Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verkennt natürlich nicht, daß für amtliche Proben die § 50-Autorisierung notwendig ist. Hinsichtlich der Eigenkontrolle bleibt aber der Formulierungsvorschlag der Stellungnahme vom 28.5.1993 vollinhaltlich aufrecht: Eine Nichtzulassung der Laboratorien ist nicht nur praxisfremd, sondern auch mit

enormen wirtschaftlichen und finanziellen Nachteilen verbunden, da in die Einrichtungen dieser Laboratorien u.a. auch Bundesgelder eingeflossen sind, um derartige Kontrollen und Proben durchzuführen.

Es hat daher auch eine Anerkennung durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ohne Autorisierung gemäß § 50 LMG zu erfolgen.

Formulierungsvorschlag:

"Entnahme von Proben, die von einer Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung, von einer Untersuchungsanstalt gemäß § 49 LMG 1975 oder von einer nach § 50 LMG 1975 autorisierten Person oder von einem durch den Landeshauptmann anerkannten, im Anhang angeführten Laboratorium oder von einem nach dem Akkreditierungsgesetz, BGBl.Nr.468/1992, akkreditierten Laboratorium....".

- * Abs.4: + Wie schon in der Stellungnahme zum Arbeitspapier vom 28.5.1993 angeführt, ist die vorliegende Formulierung mißverständlich.

+ lit.a: - Gemeint ist wohl, daß erst die Überschreitung und nicht schon das Erreichen des Höchstwertes eine Meldepflicht auslöst.

- Die Meldung an den Landeshauptmann soll jedoch nur dann erfolgen, wenn Gefahr für die Gesundheit besteht - analog EG-Richtlinientext "bei ernster Gefahr für die Gesundheit". Wasserzusatz, Höchstzahl der Keime und somatischen Zellen unterliegen einer ständigen Kontrolle im bestehenden Qualitätskontrollsystem. Soweit eine Überschreitung dieser Höchstwerte bzw. ein Wasserzusatz gesundheitsgefährdend wirken, sind sie selbstverständlich unverzüglich dem Landeshauptmann zur Kenntnis zu bringen. Eine Anführung von Wasserzusatz, Überschreitung der Höchstwerte erübrigt sich jedoch.

Formulierungsvorschlag:

"Wenn sich aufgrund der Untersuchungsergebnisse oder anderer Erkenntnisse ergibt, daß eine ernste Gefahr für die Gesundheit besteht, ist der Landeshauptmann unverzüglich zu unterrichten."

- 10 -

+ lit.c: Enterotoxinbildende Staphylococcen und vermutlich pathogene Escherichia coli sind eine Gefahr für die menschliche Gesundheit: lit.c ist daher bereits in lit.b enthalten und könnte deher entfallen.

- * Abs.5: Im letzten Satz der Erläuterungen wird verlangt, daß aufgrund eines zu erstellenden Schulungsprogramms, an dem der Landeshauptmann mitzuwirken hat, ein einheitliches Niveau sicherzustellen ist. Es wäre sinnvoll, einen für Österreich gültigen und von allen Stellen anerkannten Ausbildungsplan zu erarbeiten.

§ 10

- * Art. 13 Abs. 3 der EG-Richtlinie normiert, daß die allgemeinen Hygienevorschriften für Erzeugerbetriebe erst festgelegt werden.

§ 3 Abs.1 des Entwurfes normiert, daß Rohmilch dem Anhang A entsprechen muß.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vertritt - wie schon in der Stellungnahme zum Arbeitspapier vom 28.5.1993 ausgeführt - die Auffassung, daß das Ziel dieser Verordnung auch dann erfüllt ist, wenn die Erzeugerbetriebe nicht ausdrücklich zur Einhaltung des Anh.A verpflichtet werden.

§ 10 hat daher ersatzlos zu entfallen.

Ebenso sind die einzelnen Querverweise zu streichen, so insbesondere

- § 3 Abs. 1 a): Streichung des Satzteil "von Tieren und aus Erzeugerbetrieben, die regelmäßig gemäß § 11 kontrolliert werden, stammt";

- § 11 Abs. 1: "Der Landeshauptmann hat die Betriebe bzw. die Stellen gemäß § 2 Z 9 bis 12 auf die Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zu kontrollieren,...".

- * Abs.3 lit.b: Unter der Voraussetzung, daß der Gefrierpunkt $-0,520^{\circ}\text{C}$ nur bei Sammelmilch zur Anwendung kommt, kann der Satzteil "dies gilt auch, wenn ein Wasserzusatz festgestellt wird" ersatzlos gestrichen werden. Andernfalls wären damit umfassende Probleme zu erwarten.

§ 11

- * In der Stellungnahme zum Arbeitspapier vom 28.5.1993 wurde vorgeschlagen, die Formulierung "in regelmäßigen Abständen" entfallen zu lassen, da eine einheitliche Auslegung des Begriffes "regelmäßig" aufgrund der Verschiedenheit der Produkte nicht vorgenommen werden kann. Diesbezügliche Erklärungen könnten in die Erläuterungen aufgenommen werden. Dieser Anregung wurde insofern Rechnung getragen, als in die Erläuterungen diesbezügliche Erklärungen aufgenommen wurden. Im nunmehr vorliegenden Text wurden jedoch die Worte "in regelmäßigen Abständen" durch "ständig" ersetzt. Der Vorteil dieser Umbenennung kann nicht gesehen werden. Es wird daher ersucht, auch den Begriff "ständig" ersatzlos zu streichen.

§ 12

- * Abs.1: Die Meldefrist für den innerstaatlichen Verkehr ist an den EG-Zeitpunkt anzupassen; das ist der 31.12.1997.
- * Abs.2: Wie schon in der Stellungnahme zum Arbeitspapier vom 28.5.1993 bemerkt sind entsprechend der EG-Richtlinie auch Teilzulassungen für Teile der Produktion zu ermöglichen. Diesbezüglich wird nochmals auf Art. 3 der EG-Richtlinie 92/47 betr. zeitlich und inhaltlich begrenzte Ausnahmen verwiesen. Auch wäre - bedingt durch den enormen Zeitdruck - für die Exportbetriebe in einem verkürzten Verfahren eine vorläufige Zulassung zu erteilen.

§ 13

- * Eine Regelung für den Import wurde nunmehr in den Verordnungstext aufgenommen. Es ist aber unabdingbar, in Anlehnung an die EG-Richtlinie (Art. 23 Abs. 4) auch eine Überprüfung an Ort und Stelle durch Sachverständige zu ermöglichen, ob die von

- 12 -

den ausländischen Stellen gebotenen Garantien für die Erzeugungsbedingungen mit den in der Milchhygieneverordnung verlangten Garantien gleichzusetzen sind.

§ 14

- * Gegen die Berufung der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung und -forschung in Wien als Referenzlabor besteht kein Einwand. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß die milchwirtschaftlichen Bundesanstalten ebenfalls wertvolle Hilfeleistung bieten können und daher gemeinsam mit der Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung tätig werden könnten.

§ 15

- * Als - EG-konformer - Termin wird der 31.12.1997 vorgeschlagen.
- * Im Hinblick auf eine Klarstellung wäre zu überlegen, die Übergangsbestimmung so zu formulieren, daß die Produkte bis 31.12.1997 nur im Inland in Verkehr gebracht werden dürfen.

II. Ausnahmeregelungen, die in der EG-Richtlinie enthalten sind, in die österreichische Verordnung aber nicht übernommen wurden

1. Art. 8 der EG-Richtlinie - Ausnahme für Käse mit mindestens 60 Tage Reifezeit hinsichtlich der Rohmilchnormen, der Anforderungen an den Verarbeitungsbetrieb, der Verpackung und der Bezeichnung "aus Rohmilch".

Käse mit einer Reifungszeit von mindestens 60 Tagen sind hygienisch sehr sichere Produkte. Die Herstellung traditioneller Produkte, wie zB. Berg- und Almkäse, wird jedoch durch die Milchhygieneverordnung stark beeinträchtigt bzw nicht mehr möglich.

- 13 -

Um die Produktion dieser hygienisch sicheren traditionellen Produkte aufrechtzuerhalten, sind Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Verarbeitungsbetriebe (Alm- und Bergkäsereien) unbedingt notwendig. Diese Ausnahmeregelungen - vor allem Holzwände und -geräte betreffend - sind auch aus Sicht der Hygiene und des Konsumentenschutzes unbedenklich.

Bei Einhaltung der Brenntemperatur (mindestens 48°C) und einer entsprechenden Säuerung auf der Presse werden alle Krankheitserreger mit Sicherheit während der langen Reifungszeit inaktiviert.

Auch für die Anforderung des Anhanges A Kap.V A Z 3: *Staphylococcus aureus* in der Rohmilch für Rohmilcherzeugnisse sind bei gebranntem Hartkäse - Emmentaler, Bergkäse, Parmesan - Ausnahmen erforderlich, da einerseits bei entsprechender Säuerung diese Keime inaktiviert werden und andererseits auch die nur stichprobenweise Untersuchung der Anlieferungsmilch einen hohen finanziellen Aufwand erfordert. Da weiters die Säuerung im Rahmen des HACCP-Konzeptes von jeder Produktion geprüft wird, ist bei diesen Käsen die stichprobenweise Untersuchung der Verarbeitungsmilch ausreichend.

Formulierungsvorschlag (ev.eigener Paragraph):

"(1) Für die Herstellung von Käse mit einer Reifungszeit von mindestens 60 Tagen können nach Anhörung der Codexkommission hinsichtlich der Anforderungen an die Rohmilch, der Ausstattung der Verarbeitungsbetriebe, der Umhüllung und Verpackung sowie der Bezeichnung "aus Rohmilch" Ausnahmen gewährt werden.

(2) Sofern bestimmte Anforderungen der Milchhygieneverordnung die Herstellung von Erzeugnissen auf Milchbasis traditioneller Art gravierend beeinträchtigen, können nach Anhörung der Codexkommission allgemeine Ausnahmen oder Einzelausnahmen von § 6 Abs. 2 gewährt werden."

2. Art. 11 EG-Richtlinie - Ausnahmeregelung bei begrenzter Erzeugung: Da gerade im alpinen Bereich Kleinbetriebe mit begrenzter Erzeugung, wie zB Graukäsereien, Alpkäsereien, Hofkäsereien, Erzeugung von Käseibutter usw zu finden sind, diese Betriebe zur Kultur dieses Gebietes gehören und durch die unmittelbare Abgabe an den Konsumenten auch in wirtschaftlicher

- 14 -

Hinsicht eine Zukunft besitzen, ist ihre Erhaltung unbedingt notwendig. Andererseits können sie - ähnlich wie die Direktvermarkter die Milchhygieneverordnung nicht bis in jedes Detail erfüllen. Es sollte daher unbedingt auch in der Milchhygieneverordnung die Möglichkeit für Ausnahmen hinsichtlich der Ausstattung der Betriebe aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag:

"Betrieben, die Erzeugnisse auf Milchbasis herstellen und deren Erzeugung zeitlich oder örtlich begrenzt ist, können bei der Zulassung Ausnahmen von den Anforderungen des Anhangs B und des § 9 gewährt werden".

III. Zu den Bestimmungen der Anhänge:

Anhang A:

- * Kap.I + Pkt.1 a) iii): Vorgeschlagene Formulierung wäre sprachlich zu verbessern, da sie nicht in das Gefüge des Satzes paßt.

+ Pkt.1 a) vii) fehlt.

+ Pkt.4 fehlt.

- * Kap.II + Generell ist folgendes auszuführen: Bereits im Marktordnungsgesetz sind Regelungen enthalten, die empfindliche Preiseinbußen bzw. die Verwirkung der Liefermöglichkeiten bei erhöhtem Keimgehalt der Milch hervorrufen. Der Landwirt hat daher schon aufgrund dieser Bestimmungen darauf zu achten, daß sowohl in den Räumen, in denen gemolken wird, als auch in den Fäßen, in denen im Freien gemolken wird, keine Kontaminationen erfolgen.

Aus diesem Grund sind daher ersatzlos zu streichen:

+ A Pkt. 2 gesamt;

+ A Pkt. 3 gesamt;

- 15 -

- + A Pkt. 4 gesamt;
- + B g);
- + C c) die Defintion für Wasser (ersatzweise könnte man hier "sauberes Wasser" normieren).

+ A Pkt.5: In der Stellungnahme zum Arbeitspapier vom 28.5.1993 wurde ersucht, in die Erläuterungen Erklärungen dazu aufzunehmen, daß die Trennung vom Rest der Herde auch durch eine Trennwand erfolgen kann. Diesem Ersuchen ist nicht nachgekommen worden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ersucht daher nochmals, diese Erklärung aufzunehmen, insbesondere da durch Änderung der Aufstallordnung Streßsituationen bei den Tieren auftreten können, die sich u.a. auch in erhöhten Zellzahlen äußern können.

- Kap.III + 1 f): Wie bereits in der Stellungnahme zum Arbeitspapier vom 28.5.1993 aufgezeigt, ist in die Erläuterungen eine Definition für "Melkplatz" aufzunehmen, da im Stall dieser meist mit dem Standplatz ident ist.

+ Pkt.D fehlt.

Anhang B:

- * Kap.I + Pkt.15 letzter Satz sollte entsprechend der EG-Richtlinie ergänzt werden.
- * Kap.II + B Pkt.2 letzter Absatz fehlt.
- * Kap.III + Die Überschrift sollte der EG-Richtlinie angepaßt werden.
- * Kap.IV + Die Überschrift sollte der EG-Richtlinie angepaßt werden.
- * Kap.V + Die Überschrift sollte der EG-Richtlinie angepaßt werden.

- 16 -

+ f): Die österreichische Formulierung "geeignete Wärmebehandlungsanlage" sollte der EG-Richtlinienformulierung angepaßt werden, die darüberhinaus geht und eine "genehmigte oder zugelassene" verlangt.

Anhang C:

- * Kap.I + Die Überschrift sollte der EG-Richtlinie angepaßt werden.
 - + A 4e: Es sollte die betreffende internationale Norm (zB.ISO) angeführt und zitiert werden.
- * Kap.IV + Pkt.6: Der zweite Satz der EG-Richtlinie sollte aufgenommen werden.

IV. Sprachliche Anregungen, Tippfehler:

- * Aufgrund der legislatischen Richtlinien 1990 des Bundeskanzleramtes, Nr.26, sind die Ausdrücke "beziehungsweise" sowie "und/oder" zu vermeiden.
- * Anhang C
 - + Kap.II A 1 Tabelle: rechter Rand wurde abgeschnitten.
 - + Kap.II A 2 Tabelle: bei Frischkäse, Milchpulver, Gefriererzeugnisse fehlt die geschwungene Klammer.
 - + Kap.II A 3 Tabelle: - Unter der 1.Zeile fehlt der Unterstrich. - Bei Coliforme 30°C: Butter auf Basis...
 - + Kap.II B 1: "...bestimmte rohe Kuhmilch...".
 - + Kap.II B 2: - pathogene Keime
 - $M=5 \times 10^5$ (ohne Klammer).

- 17 -

Aufgrund der Situation in der EG - die Durchführungsverordnungen der Mitgliedstaaten existieren noch nicht, die Richtlinie 92/46 wird aller Voraussicht nach novelliert - ist die Milchhygieneverordnung auf 1 Jahr in Kraft zu setzen, insbesondere auch, um Erfahrungen sammeln und verwerten zu können.

Zusammenfassend wird festgestellt, daß bei Nichtberücksichtigung der wesentlichen Punkte das Einvernehmen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nicht hergestellt werden kann.

Für den Bundesminister:

MR Dr. Hancvencl

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

